

P. Huizing

Reform des kirchlichen Rechts

1. *Päpstliche Initiativen.* Am 25. Januar 1959 kündigte Johannes XXIII. in seiner Ansprache «*Questa festiva ricorrenza*» die Diözesansynode für Rom und das ökumenische Konzil an, die zu einem *aggiornamento* des *Codex iuris canonici* (CIC) führen sollten – dem allgemeinen Gesetzbuch der lateinischen Kirche –, und diese Erneuerung sollte beide Versammlungen begleiten und krönen. Vorausgehen sollte diesen Ereignissen die Verkündigung des Gesetzbuches für die Ostkirchen¹. Die Überarbeitung des lateinischen Codex ergab sich schon bald als eine zwangsläufige Erneuerung des gesamten Kirchenrechts², zumal sie vor allem in der Ausführung der Beschlüsse und Richtlinien des Konzils bestand³ – auch für Paul VI.⁴.

Am 28. März 1963, zwei Monate vor seinem Tode, gab Papst Johannes die Einsetzung einer Kommission für die Revision des kirchlichen Gesetzbuches bekannt. Sie würde die Arbeit erst nach Beendigung des Konzils beginnen können; aber bezüglich der Themen, die nach der ersten Konzilsperiode bei der durchgreifenden Kürzung der Schemata fortgefallen waren, sollte sie mit den Konzilskommissionen Kontakt aufnehmen und während der zweiten Sitzungsperiode sollte sie mit allen Bischöfen über deren Vorschläge sprechen⁵. Am 7. November 1963 ernannte Paul VI. zwölf weitere Mitglieder für diese Kommission⁶. Am 26. April 1964 veröffentlichte *L'Osservatore Romano* die Namen von siebzig Konsultoren aus aller Welt⁷.

Es folgt eine Besprechung der Publikationen, die sich auf die Revision des Kirchenrechts bezie-

hen, soweit sie allgemeine Probleme betreffen, zumal die Form der Kodifizierung und das Verhältnis des Kirchenrechts zu den anderen kirchlichen Wissenschaften bzw. Wissenschaftsdisziplinen.

2. *Alphabetische Liste der Publikationen*

- *J. Abbo*, The Revision of the Code, *The Jurist* 20 (1960), 371–379.
- *S. Alvarez-Menendez*, Reseña juridico-canónica, *Revista Española de Derecho Canónico* 14 (1959), 123 bis 130.
- (*Anonymus*) La Pontificia Commissione per la revisione del Codice di diritto canonico, *L'Osservatore Romano*, 6. April 1963; zusammenfassende Wiedergabe in der Herder-Korrespondenz, Mai 1963, 395.
- *A. Arza*, Tendencias de la legislación postcodicial, *Estudios de Deusto* 9 (1961), 151–179; diese Lieferung enthält die Beiträge der VIII^a Semana de Derecho Canónico, die im September 1960 in der Universität Deusto stattfand. Das Thema der Tagungswoche lautete: La teoría general de la adaptación del Código de Derecho Canónico.
- *H. Barion*, Die gegenwärtige Lage der Wissenschaft vom katholischen Kirchenrecht, *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 8 (1962), 228–290.
- *J. Bernhard*, En vue de la réforme du droit canonique, *Revue de droit canonique* 13 (1963), 135–148.
- *Bibliophilus*, Post annos decem a Codicis applicatione, *Jus Pontificium* 8 (1928), 137–142.
- *E. Bonet*, Perspectiva de la adaptación de la disciplina del Código de Derecho Canónico, *Estudios de Deusto* 9 (1961), 9–17.
- *M. Breydy*, Diálogo canónico entre orientales y occidentales, *Estudios de Deusto* 9 (1961), 140–150.

- *M. Cabrerros de Anja*, La revisión del Código de Derecho Canónico, Ilustración del Clero 53 (1960), 384-394; Algunas reformas de la legislación eclesiástica, Revista Española de Derecho Canónico 19 (1964), 177-190.
- *H. Cann*, Changing Emphasis in the Concept of Authority in the Church, The Jurist 23 (1963), 377 bis 393.
- *P. Ciprotti*, Osservazioni al testo del Codex Iuris Canonici, Città del Vaticano 1944; Observaciones al texto del Codex Iuris Canonici, Salamanca 1950; De vocabulorum usu ad ius subiectivum designandum in Codice Iuris Canonici, Acta congressus internationalis iuris canonici (Romae, 25-30 Septembris 1950), Romae 1953, 57-61 und Ephemerides Iuris Canonici 8 (1952), 129-133; De arte leges ferendi in Ecclesia; Investigación y elaboración del Derecho Canónico, Trabajos de la Vª semana de Derecho Canónico, Barcelona... 1956, 333-336; Il Codice di Diritto Canonico e il suo aggiornamento, Ephemerides Iuris Canonici 17 (1961), 9-21.
- *J. Dammert Bellido*, ¿Es aplicable la legislación canónica America Latina?, Revista Española de Derecho Canónico 17 (1962), 513-523.
- *G. de Brie*, De bijbelse radicalisering van de wet, Tijdschrift voor theologie 3 (1963), 139-165.
- *L. de Echeverria*, El lenguaje en el Codex Iuris Canonici, Ephemerides Iuris Canonici 3 (1947), 429 bis 456; Aspectos sociológicos de la adaptación del Código, Estudios de Deusto 9 (1961), 258-273.
- *A. di Jorio*, L'aggiornamento del Codice di diritto canonico, Laurentianum 3 (1962), 417-442.
- *W. Dumon*, Bij de Codex-herziening, Collationes Brugenses et Gandavenses 10 (1964), 49-67.
- *D. Espin Canovas*, Lecciones de las codificaciones civiles, Estudios de Deusto 9 (1961), 86-96.
- *E. Eykemans*, De eigenaard van het kanoniek recht en de herziening van de Codex iuris canonici, Nijmegen 1961.
- *S. Goyeneche*, Balance de la codificación, Estudios de Deusto 9 (1961), 97-118.
- *P. Huizing*, Plannen van paus Joannes XXIII met het kerkelijk recht, De Maasbode, 13. Februar 1959, und Katholiek Archief 14 (1959), 252-256; Over kanoniek godsdienstige wetten, Nederlandse Katholieke Stemmen 53 (1962), 323-328.
- *T. Jimenez Urresti*, La problemática de la adaptación del Derecho Canónico en perspectiva ecumenista, Estudios de Deusto 9 (1961), 274-362.
- *E. Jombart*, Tradition et progrès en droit canonique, Actes du congrès de droit canonique, Paris 1950, 295-304.
- *H. Keller*, Wandlungen und Mängel kirchlicher Gesetze (Papstäußerungen und Thomastexte), Miscellanea iuridica Iustiniani et Gregorii IX legibus commemorandis, (Analecta Gregoriana VIII), Rom 1935, 7-50.
- *C. Kemmeren*, Hedendaagse stromingen in de kerkelijke rechtswetenschap, Tijdschrift voor theologie 3, (1963), 361-377; Crisis ten aanzien van het kerkelijk recht, De Nieuwe Mens 15 (1963/1964), 217-225.
- *J. Klok*, De herziening van de Codex Iuris Canonici, Diocesaan tijdschrift voor het bisdom Luik 49 (1963), 30-41.
- *E. Lio*, Metodologia giuridica e costituzioni del Sinodo di Roma, L'Osservatore Romano, 31. Januar 1960.
- *P. Lombardia*, La sistemática del Codex y su posible adaptación, Estudios de Deusto 9 (1961), 213-237.
- *R. Losada Cosmes*, Reformas legislativas en la historia de la Iglesia, Estudios de Deusto 9 (1961), 18-85.
- *F. McManus*, The Second Vatican Council and the Canon Law, The Jurist 22 (1962), 259-286.
- *K. Mörsdorf*, Die Stellung der Laien in der Kirche, Revue de droit canonique 10/11 (1960/1961), 214 bis 234.
- *L. Öry*, Vie de l'Église et renouveau du droit canonique, Nouvelle Revue Théologique 85 (1963), 952-965; The Reform of Canon Law, The Clergy Review 48 (1963), 750-767; Reform of Canon Law, America 109, November 2, 1963, 516f.; Towards a Theological Conception of Canon Law, The Jurist 24 (1964), 383-392.
- *L. Perez Mier*, La adaptación del derecho canónico, Estudios de Deusto 9 (1961), 238-258.
- *B. Primetsbofer*, Der Weg der Kirche ins 21. Jahrhundert und das kanonische Recht, Der Seelsorger 33 (1963), 515-522.
- *C. Pujol Villegas*, Lecciones de la codificación canonica oriental (en vistas de una revisión del Código de Derecho latino), Estudios de Deusto 9 (1961), 119-139.
- *E. Regatillo*, Sugerencias acerca del Código canónico, Revista Española de Derecho Canónico 1 (1946), 295-318.
- *H. Schmitz*, Die Gesetzssystematik des Codex Iuris Canonici Liber I-III (Münchener Theologische Studien, Kanonistische Abteilung 18), München 1963.
- *Spectator*, Post annos 15 a Codicis J.C. promulgatione, Jus Pontificium 12 (1932), 177-185.
- (*H. Spellmann*) Proposita de codice iuris canonici revisendo (mit einer praefatio von H. Kardinal Spellmann, New York, Mai 1963).
- *E. Stokes*, The «Aggiornamento» of the Code of Canon Law, Chicago Studies 2 (1963), 283 ff.
- *A. Szentirmai*, Die Bedeutung der römischen Diözesansynode für die Kanonistik, Theologie und Glaube 51 (1961), 215-233; Zur bevorstehenden Reform des kanonischen Rechts. Vorschläge und Entwicklungstendenzen, Archiv des öffentlichen Rechts 87 (1962), 67-81; The Legal Language of the New Code of Canon Law of the Oriental Churches, The Jurist 22 (1962), 39-70.

- N. Tibau, El Código de Derecho Canónico postconciliar, Christus, (Mexico) 1964, 397–402.
- M. Useros Carretero, De iure canonico in vita Ecclesiae eiusque adaptatione sub lumine Legis Novae annotationes, Revista Española de Derecho Canónico 18 (1963), 658–665.
- B. van Bilsen, Pastorale herbouw van het kerkelijk recht, De Nieuwe Mens 15 (1963/1964), 226–230.
- A. van Hove, Prolegomena, Mechliniae-Romae 2 1945.
- G. Wabner, El lenguaje del Código, Estudios de Deusto 9 (1961), 180–212.
- P. Winniger, L'adaptation du Code aux exigences pastorales, Estudios de Deusto 9 (1961), 385–398.

3. *Ergänzung des Codex* müßte zunächst die Ausführung der Vorschrift Benedikts XV. sein, daß alle neuen allgemeinen Gesetze und alle Änderungen für gewöhnlich ganz regelmäßig in das Gesetzbuch selbst eingefügt werden sollen⁸. Aber das ist nie geschehen, obwohl (seit Pius XII. zumal) sehr viele Ergänzungen und Änderungen erschienen sind. Man denke z. B. an die Papstwahl; die Klausur der Frauenklöster; die Säkularinstitute; die außergewöhnliche Spendung der Firmung; die eucharistische Nüchternheit (Kommunionfasten); die Abendmessen; Fasten und Abstinenz; die kanonische Eheform für Kinder von Nichtkatholiken, die zwar katholisch getauft, aber nicht katholisch erzogen wurden; man denke an die Zustimmung, die für die Veräußerung kirchlichen Vermögens verlangt wird, und an die verschiedenen Ergänzungen und Änderungen im kirchlichen Strafrecht⁹.

Außerdem sind viele Canones bestimmter gefaßt, genauer definiert, ausgelegt und erweitert worden: durch Instruktionen, Dekrete und Antwortschreiben verschiedener römischer Kongregationen, durch Antworten der Kommission für die Auslegung des CIC und durch die Rechtsprechung der Rota. So sollten sie nun besser formuliert werden können¹⁰.

Aber wenn auch kein offiziell ergänzter Codex besteht, so gibt es doch verschiedene periodisch ergänzte Ausgaben, in denen die Autoren bei jedem Canon die ihn betreffenden Dokumente, soweit sie nach dem Codex erschienen sind, angeben¹¹. Die allgemeine Revision des kirchlichen Rechts bringt es notwendig mit sich, daß dabei sowohl die Canones wie auch die neuen Dokumente berücksichtigt werden müssen.

4. *Eine fachliche Verbesserung* des CIC wurde schon bald nach seinem Erscheinen gefordert¹². Anstatt dieselben Rechtsbegriffe immer mit denselben Termini zu bezeichnen und verschiedene mit verschiedenen Termini, drückt der Codex selten ein und denselben Begriff durch ein und denselben Terminus aus, und er benutzt kaum einmal einen einzigen Terminus für denselben Begriff¹³. Die Konsultoren der vorbereitenden Kommission waren nämlich angewiesen worden, die Ausdrücke ihrer Quellen – die sich nach Zeit und Ort ja außerordentlich unterscheiden – so getreu wie möglich zu übernehmen; man wollte so mit den Termini auch die traditionelle Interpretation der Begriffe erhalten¹⁴. Auch der Stil der verschiedenen Teile ist nicht homogen, da verschiedene Redakteure die Entwürfe in die endgültige Form brachten¹⁵.

Hilfsmittel für diese Arbeit sind das Wörterbuch zum Codex Iuris Canonici von Rudolf Köstler¹⁶ und vor allem der Index aller Stichwörter des Codex, den A. Lauer herausgegeben hat¹⁷. Die erste systematische Abhandlung darüber ist die bereits zitierte Dissertation von Mörsdorf. Der Sekretär der Kommission für die Kodifizierung des Rechts der Ostkirchen, A. Coussa – jetzt Kardinal Coussa – überredete seinen Mitarbeiter Professor Pio Ciprotti, seine kostbaren Notizen zu allen Gesichtspunkten für die fachliche und technische Verbesserung des Codex herauszugeben¹⁸. De Echeverría bemerkt in seinen Anmerkungen zur Sprache des Codex¹⁹, daß er nur ungern neulateinische, aber klassisch-kanonische Termini durch klassisch-römische ersetzt sähe. Gotthard Wahner macht die Bemerkung, daß deutlicher werden müßte, was Anweisung und Befehl und was Rat ist; was unerlaubt ist und was außerdem für ungültig erklärt wird²⁰.

Bei dieser Arbeit ist die Einsicht von besonderer Wichtigkeit, daß kanonistische Rechtsbegriffe auf Handeln ausgerichtet sind und also nicht dasselbe sind wie philosophische oder theologische Begriffe, die Wirklichkeiten erfassen wollen²¹. Nur ein einziges einfaches Beispiel: Da sehr viele Regeln für Bischöfe auch für Äbte und Prälaten *nullius* gelten, werden auch diese einfach unter den kanonistischen Begriff «Bischof» subsumiert²². Es hat natürlich keinen Sinn, darüber diskutieren zu wollen, ob diese kanonistische Ausdrucksweise «richtig» ist. Zur Diskussion steht hier nur, ob sie «praktisch» ist, das heißt, ob sie die Regeln übersichtlicher macht. Hier liegt das ganze «Geheimnis» der berühmten «Rechtsfiktion», die von Ka-

nonisten, die mehr scholastisch als juristisch gebildet sind, oft so merkwürdig mißverstanden wird²³.

5. Das System des CIC konnte tatsächlich vor fünfzig Jahren noch das sein, welches von den *Institutiones* des Gaius – *personae, res, actiones* – über die des Justinian – *personae, res, indices, crimina* – seit 1563 mit Lancelottis *Institutiones iuris canonici* in das Kirchenrecht übernommen worden war. Der zentrale Begriff darin ist *ius* = subjektives Recht. Von den fünf Büchern des CIC: I. Allgemeine Normen, II. Personen, III. Sachen, IV. Prozesse, V. Delikte und Strafen, würden die Bücher II bis V genau dem Einteilungsmodell des *Code civil* Napoleons und dessen Epigonen entsprechen: II. Rechtssubjekte, III. Rechtsobjekte, IV. Schlichtung von Rechtsstreitigkeiten, V. Abwehr von Rechtsverletzungen²⁴.

Wahner hält dieses System für adäquat und elegant, ohne allerdings zu verkennen, daß unter anderem Gesichtspunkt – z. B. dem kirchlichen – eine andere Einteilung wünschenswerter sein könnte, vorausgesetzt, daß sie gleich vollkommen wäre²⁵.

Lombardía fordert Harmonie von Inhalt und Geist einer Rechtsordnung mit der Struktur des Gesetzbuches. Diese Struktur braucht nicht wissenschaftlich zu sein, wohl aber praktisch, klar und im Stande, den Geist der kirchlichen Gemeinschaft aufzuzeigen. Er will sich nicht an die Technik bürgerlicher Gesetzbücher anschließen, woraus sich gerade ein großer Teil der Schwierigkeiten des CIC ergebe, sondern er sucht Anschluß bei der kanonischen Tradition. Wie die mittelalterlichen Dekretalen, so müsse der CIC beginnen mit einem Titel über *Gott als Gesetzgeber und das göttliche Recht*: sowohl um für die Praxis anzugeben, wie man den Codex gebrauchen soll, wie auch um die kanonistische Wissenschaft weniger technisch und mehr philosophisch und theologisch auszurichten. In das Buch I: *Allgemeine Normen* gehörten manche Artikel, die jetzt in Buch II stehen, wie die über die natürlichen und die juristischen Personen, über Rechtsakte, über die Rechte der Geistlichen, aber auch über die Rechte der Laien – worüber bis jetzt kein einziger Canon ausschließlich handelt. Was allerdings in Buch II unter dem Abschnitt *De clericis in genere* und *in specie* steht, gehöre nicht unter das Personenrecht, sondern ist Verfassungsrecht bezüglich der kirchlichen Hierarchie, im allgemeinen wie im besonderen. Und *De religiosis* und *De laicis* könnten ohne weiteres in Buch III unter

Kirchliche Vereinigungen, Ordenskongregationen und andere Vereinigungen, untergebracht werden. Die «Sachen» des heutigen Buches III sind gemäß seinem ersten Canon 726 keine Rechtsobjekte, sondern «Mittel für das Ziel der Kirche». Schon seit langem wurde darauf hingewiesen, daß dies ein seltsamer Sammelbegriff ist für allerlei ganz und gar heterogene Dinge²⁶. Lombardía schlägt fünf gesonderte Bücher vor; Buch IV: *Sakramente*, Buch V: *Heilige Orte, Gegenstände und Zeiten*, Buch VI: *Gottesdienst*, Buch VII: *Kirchliches Lebramt*, Buch VIII: *Kirchliches Vermögen*. Schließlich müßte Buch IX: *Vergehen und Strafen* dem Kapitel *Prozesse* vorausgehen, das den Gegenstand von Buch X bilden würde.

Schmitz verweist ebenfalls die allgemeinen Normen des Personenrechts und außerdem die Verjährung nach Buch I. Buch II: *Das kirchliche Verfassungsrecht* umfaßt einen allgemeinen Teil über die *Kleriker* – einschließlich Benefizienrecht – und die *Laien*, und einen speziellen Teil über 1. die *Leitung der allgemeinen Kirche*, 2. die *Teilkirchen*, 3. die *Ordensleute*, 4. *Vereinigungen*. Er tritt ausdrücklich der heutigen Dreiteilung Kleriker/Ordensleute/Laien entgegen²⁷. Die heterogenen Themen von Buch III werden nicht mehr unter dem Titel «Sachen», sondern als *Verwaltungsrecht* zusammengefaßt und in drei Teile gegliedert: 1. *Gottesdienst* – wozu auch die Sakramente gehören –, 2. *kirchliches Lebramt*, 3. *kirchliches Vermögen*²⁸.

Useros, Professor am Institut für Pastoraltheologie der Universität Salamanca, geht von der dreifachen, durch Christus selbst angelegten Struktur des kirchlichen Handelns aus: Verkündigung der Frohbotschaft, Aufbau der Kirche durch die Sakramente, hirtenamtlige Sendung. Hieraus ergeben sich die durch die kirchlichen Obrigkeiten vorgelegten näheren Bestimmungen eines jeden dieser Strukturelemente, nach dem Schema: I. *Das Wort Gottes* und seine Bewahrung und Verkündigung durch die Kirche; II. *Die Sakramente* und ihre Feier; III. *Die Diener der Kirche* im pastoralen Amt: 1. die Sorge für die universale Kirche, 2. die bischöfliche Sorge, 3. die pfarrliche Sorge; IV. *Die Stände in der Kirche*: 1. die Ordensleute, 2. die Laien; IV. *Prozessregeln*; V. *Die Erhaltung der Zucht* oder die kirchlichen Strafen; VI. *Die kirchliche Verberrlichung* der Gläubigen nach dem Tode. Dieses Schema läßt unmittelbar den Zusammenhang erkennen zwischen dem Wesen der Kirche und der Ordnung ihres Handelns – was übrigens sowohl von pastoraler wie auch von ökumenischer

Bedeutung wäre. In den verschiedenen Hauptstücken müßte deutlich gesagt werden, was göttlicher und was menschlicher Ordnung ist²⁹.

Es ist sicher wünschenswert, ein System des Kirchenrechts nicht mehr länger auf Begriffen aufzubauen, die dem vom Staat gesetzten Recht entlehnt sind, sei es nun privatrechtlich als «subjektives Recht», sei es öffentlich-rechtlich als «Verfassungs- und Verwaltungsrecht». In den letzten Jahren wurden der Eigenart des Kirchenrechts von Theologen und Kanonisten zahlreiche Studien gewidmet³⁰. Anfangs vertrat man, daß Recht Ordnung des äußeren Lebens der Gemeinschaft sei, staatliches Recht in der natürlichen Gemeinschaft, kirchliches Recht in der übernatürlichen Gemeinschaft. Heute sieht man den Unterschied etwas konkreter und fundamentaler. Die Kirchengemeinschaft gründet in dem dreifachen Auftrag Jesu: der sakramentalen Heiligung, der Verkündigung, der pastoralen Leitung; und diese letztere ist ausschließlich auf die ersteren hingeordnet. Die konkrete und ganz und gar eigene Art des Kirchenrechts ist es, daß es den Dienst an Christi Heilsmysterien und die Verkündigung seines Wortes in seinem Auftrag und seinem Namen ordnet: nicht die *salus animarum* schlechthin, sondern das Heil der Seelen in der apostolischen Überlieferung von Christi Heilsökonomie.

Diese Begriffe sind bestimmend für Inhalt, Umfang und Grenzen des Kirchenrechts, auch des katholischen Kirchenrechts. Von ihnen aus müßte ein wirklich organisches System des kirchlichen Rechts aufgebaut werden können.

6. *Codex oder Grundgesetz?* Ciprotti hält für die am meisten charakteristische Tendenz des CIC – eine konstante Tendenz seit dem 19. Jahrhundert, in geringerem Maße seit Trient – die allmähliche, wenn auch gemäßigte Konzentration der Macht, das heißt die zunehmende Schwächung von Gewalten, die früher von unteren Organen ausgeübt wurden, zumal von Metropolitane und Provinzialsynoden, und Steigerung der hierarchischen Unterordnung. Aber ebenso, daß die Elastizität und Biegsamkeit der kirchlichen Gesetze diesen ermöglichen, gleichzeitig und oft für sehr lange Zeit bei Völkern in Geltung zu bleiben, die geographisch und ethnisch überaus weit voneinander entfernt sind³¹. Goyneche hält für eine der kostbarsten Früchte des Codex die *unidad efectiva de su disciplina*, das eine Gesetz, das vom einen Ende der Welt bis zum anderen die lateinische Kirche regiert: in Europa und

Asien, in Afrika und Ozeanien und Amerika finden Regierende und Regierte im CIC die sicheren Normen ihres Handelns. Der Codex selbst hat dazu beigetragen, diese Einheit zu bewahren, indem er sich entschieden Sondergesetzen und Sondergewohnheiten widersetzte, auch unerfreulich; indem er die Häufung von Privilegien abschaffte und viele Privilegien widerrief; indem er den Ordinarien verbot, vom allgemeinen Recht zu dispensieren. Und dann vor allem die Kardinalskommission für die authentische Auslegung des päpstlichen Gesetzbuches! Diese Geschlossenheit der Disziplin muß kräftig beigetragen haben zu dem einen Band der Liebe: eine einheitliche starke juristische Struktur verleiht den Völkern ein fast unausrottbares Gemeinschaftsgefühl, wie das Römische Recht bezeugt. Und die durch die Kodifizierung des lateinischen Rechtes bewirkte Einheit hat auch entscheidenden Einfluß auf die Kodifizierung des ostkirchlichen Rechtes gehabt³².

Mehr als Theorien machen die sehr bestimmten Klagen des Bischofs von Cajamarca in Perú, José Dammert Bellido, dieses uneingeschränkte Lob der Einheit zweifelhaft. Nach Darlegung seiner Schwierigkeiten mit kanonischen Normen in Sachen Pfarrei, Residenzpflicht, Katechese, Ehe, Sonntagspflicht und österlicher Pflicht, Breviergebet, des Ausübungsverbots der ärztlichen Kunst für Geistliche, fünfjähriger Berichterstattung, bischöflichen Zeremoniells, Diözesankurie, Liturgie, Kirchenmusik, Seminar und Latein, kommt er zu dem Ergebnis: für einen Rechtsgelehrten, der zugleich Oberhirt für 419000 Seelen auf 15000 Quadratkilometern ist, mit siebenunddreißig Priestern, von denen fünfzehn für 337000 Menschen der Landbevölkerung genügen müssen, ist die Bedrängnis groß und eine Ausweg daraus (menschlich gesehen) aussichtslos. Er möchte erreichen, daß Theologen und Kanonisten eine Gesetzgebung entwerfen, die solchen Zuständen gemäß ist, die auf alles Nebensächliche verzichtet und den großen Grundsätzen der Kirche treu ist.

Folgende suchen bereits nach einer solchen Gesetzgebung, sei es im Rahmen einer einzigen Kodifizierung, sei es in verschiedenartigen Regelungen:

Abbo meint, ein revidierter CIC müsse sich ausführlich mit dem *ius missionarium* befassen und auch mit außerordentlichen Zuständen, wie sie in Teilen der Kirche herrschen können, die unter feindliche Regierung geraten und wo die Hierarchie in ihrem Verkehr mit Rom behindert wird. Im Bereich des Missionsrechtes würde eine Kodifizie-

rung der zahlreichen Vorschriften mit allgemeiner Geltung, die durch die Propagandakongregation vor und nach Erscheinen des CIC erlassen wurden, für alle Beteiligten von großer Wichtigkeit sein. Viele sind zwar dagegen, andere aber verteidigen mit Nachdruck die Möglichkeit und Notwendigkeit eines allgemeinen, liturgischen und disziplinären Rechtes, das den besonderen Bedürfnissen des Missionslebens Rechnung trägt. Der Schritt von der Anpassung zur Kodifikation kann nicht schwierig sein³³. Pujol weist auf das Vorbild der Kodifizierung des ostkirchlichen Rechts hin, die zwar nach Rechtseinheit strebe, aber soviel wie möglich Recht und Gewohnheiten einer jeden Kirche berücksichtigt und eine gewisse Mannigfaltigkeit in der Einheit bewahrt. So sollte auch das lateinische Recht eine größere Beweglichkeit haben. Aber das wäre nur möglich, wenn es mehr Rücksicht nähme auf Sitten, Gewohnheiten und Lebensweise all der vielen verschiedenen Völker – wenn man nicht das Gute in ihren Traditionen ersticken und nicht ein Großteil ihrer Lebensenergien unfruchtbar machen will³⁴. Cabreros sagt voraus, daß die Revision betont universal sein wird, mehr auf die ganze Kirche gerichtet; denn alles, was kodifiziert wird, gilt für die ganze Kirche. Ihre mannigfaltigen Nöte sind jetzt besser bekannt als vor fünfzig Jahren. So sollten manche Gesetze elastischer sein, oder im Gesetz selbst sollten Ausnahmen vorgesehen werden, oder die Handhabung sollte vom Ortsordinarius oder von interdiözesanen Übereinkünften abhängen³⁵. Arza stellte in der Gesetzgebung nach Erscheinen des CIC bereits eine Tendenz zu «begrenzter Universalität» fest: So wurden hinsichtlich Fasten und Abstinenz sowie Adendmessen die Anwendung oder Verpflichtung des allgemeinen Gesetzes abhängig gemacht von der Einschaltung der Bischöfe³⁶.

Winner hält einen einzigen Codex, der für so viele verschiedene Menschen Geltung haben soll, nicht mehr für möglich. «Katholizität» ist kein leerer Begriff mehr, sondern greifbare Erfahrung. Die verschiedenen Lebensumstände, Mentalitäten, Entwicklungsstufen der Kirchen verlangen differenzierte Lebensregeln. Der kirchliche Rechtskodex muß ein Grundgesetz sein, eine «Verfassung», worin lediglich die grundlegenden und allgemeinen Normen enthalten sind – nicht mehr, vor allem keine pastoralen Ordnungen wie Pfarrorganisation und Status der Geistlichkeit. Zwischen das allgemeine Grundgesetz, das für die ganze Kirche gilt, und die Diözesanstatuten müß-

ten regionale Codices eingeschaltet werden: für Länder oder Ländergruppen. Diese könnten die dort geltenden Konkordate berücksichtigen und sich an die für die Pastoral wichtigen bürgerlichen Gesetze anpassen, z. B. über Schulen, über das Verhältnis von Pfarrgemeinde und bürgerlicher Gemeinde, über die Rechtsstellung des Klerus. Mit Hinsicht auf die persönlichen Rechte sind manche staatlichen Gesetzgebungen dem kanonischen Recht voraus; die neue kirchliche Gesetzgebung könnte sich von diesen Gesetzen – wie einstmal von Römischen Recht und anderen Rechten – inspirieren lassen³⁷. Das göttliche Recht, sagt Useros, verlangt keine Uniformität. Das pastorale Wohl wiegt mehr als die kanonistische Einheit. Es wäre wünschenswert, daß – wie für Missionen und Ostkirche – auch für andere Gebiete und Kirchenprovinzen spezielle Regelungen entworfen würden³⁸. Auf Grund einer richtigen Rechtstheologie, so meint De Brie, müssen man es für wünschenswert halten, daß sich der Grundsatz der Vielgestaltigkeit des Rechts durchsetze, nicht nur in den jungen Kirchen, sondern auch im alten Kirchengebiet. Vor allem die Erfahrung in den Missionsländern hat deutlich gemacht, daß universale Gesetzgebung große Schwierigkeiten mit sich bringt, es sei denn, daß sie sich auf Wesentliches beschränkt, das wirklich überall Geltung haben kann. Geht sie zu sehr in Einzelheiten, so muß sie eine große Zahl spezieller Zustände und Umstände berücksichtigen, und damit wird sie zum Weltgesetz ungeeignet. Einzelheiten können im Gesetz notwendig sein, aber ihre Regelung bleibt besser den örtlichen Instanzen, Bischöfen und Bischofskonferenzen, überlassen. Der Umfang solcher Dezentralisation ist schließlich eine Frage der juristischen Organisation und Technik³⁹.

Andere kommen von einer allgemeinen Rechtslehre her zu gleichen Folgerungen. Örsy weist darauf hin, daß im staatlich gesetzten Recht nicht jedes Gesetz gleiche Autorität hat. Die höchste Autorität hat das Grundgesetz oder die Verfassung; hier ist die Änderung nur schwer möglich. Es folgen die Gesetze, über die für gewöhnlich die Volksvertretung entscheidet. Am Schluß der Rangfolge stehen die Ausführungsbestimmungen, Verfügungen und Verordnungen, die durch die verschiedensten Instanzen erlassen und geändert werden könnten. Von dem einen kanonischen Codex aber wird vorausgesetzt, daß er alle Gesetze enthält: von wichtigen grundlegenden Normen, wie z. B. über die Einberufung eines allgemeinen

Konzils, bis zu ziemlich nebensächlichen, wie es etwa die Regelung des Begräbniszeremoniells ist – beide von gleicher Autorität, vom selben Gewicht, von derselben Dauerhaftigkeit. Wer eine einzige Zeile des Prozeßrechtes antastet, greift den Codex an. In Ländern, die der englischen «Common Law» folgen, setzen die höheren Gerichte sogar das Rechtsverfahren fest; die «Common Law» gibt lediglich die Grundsätze an, nach denen man rechtssprechen soll⁴⁰. Eine gute Kodifikation schließt wohl alle unverrückbaren gesetzlichen Normen des kodifizierten Stoffes ein, so daß Sondergesetze dafür nicht nötig sind; aber untergeordnete Regelungen oder Ausführungsbestimmungen, die auf dem Verordnungswege erlassen werden können und nicht gesetzlich zu sein brauchen, übergeht sie⁴¹. Auch Ciprotti meint, daß allzu veränderliche Vorschriften, z. B. solche, die vom Geldwert abhängen, und allzu minutiöse Regelungen, wie sie z. B. die Canones 378 und 379, §§ 3 und 4 für die Archive trifft, nicht ins Gesetz, sondern unter Verordnungen oder Vorschriften gehören. Das gilt ganz besonders in der Kirche, um die bedeutenderen örtlichen Unterschiede zu berücksichtigen und um der Autorität der örtlichen Behörden nicht zu nahe zu treten⁴².

In diesem Zusammenhang sollte man auch die Bemerkung von De Brie nicht überhören, daß die wiederholten Änderungen (in weniger als fünfzehn Jahren) bezüglich Fasten und Abstinenz, eucharistischer Nüchternheit, Abendmessen, Osterfeier am Ernst des kirchlichen Gesetzes haben Zweifel aufsteigen lassen. Eine positive Gesetzgebung, die ernst genommen werden will und Wirkung haben soll, muß durch Tradition gestützt werden. «Quid leges sine moribus?»⁴³ Arza notiert, daß die Tendenz in dieser neuen Gesetzgebung, ihre Einführung von den Bischöfen abhängig zu machen, gerade im Auge hat, den Übergang nach und nach zu bewerkstelligen⁴⁴.

Sprechen wir auch noch vom ökumenischen Aspekt, den Breydy aufreißt: Ein einziges Grundgesetz für die Gesamtkirche gibt es nicht; es gibt zwei päpstliche Gesetzgebungen für die lateinische und die östlichen Kirchen. Es könnte auch noch mehr geben. So würde einer protestantischen Kirchengemeinschaft, die sich mit der katholischen würde vereinigen wollen, ein eigenes päpstliches Statut gegeben werden können⁴⁵. Man denkt sogar an die Möglichkeit eines einzigen Grundgesetzes für die ganze Kirche, das nur die grundlegenden Normen ihrer Verfassung enthält, mit gesonderten

allgemeinen Satzungen für die lateinische Kirche, die Ostkirchen, die junge Kirche, die vom Verkehr mit Rom abgeschnittene Kirche und eventuell noch andere Kirchen.

7. *Gesetzbuch oder Kirchenordnung?* Wer jemals die alten *Collectiones canonicae*, von Dionysius Exiguus bis Gratian, neben den *Codex Iuris Canonici* gelegt hat, hat ihre ganz und gar unterschiedliche Eigenart sofort gesehen. Die Alten sammelten vollständige Texte von Päpsten, Konzilien, Kirchenvätern usw., in denen oft über den Anlaß zu dem Dokument berichtet und die Bestimmungen, Entscheidungen und Ratschläge mit ihren Begründungen dargelegt wurden. Im Altertum und frühen Mittelalter wurden diese kirchlichen Satzungen als *sacri canones* den *leges*, das heißt den Gesetzen der Kaiser und Könige, gegenübergestellt. Der Begriff von kirchlichem *Recht* und kirchlichem *Gesetz* ist erst in jenen Zeiten aufgetaucht, als die immer mehr zentralisierte Kirche sich als organisierte Gesellschaft den Staaten gegenüberstellte.

Die Konsultoren der Kommission, die mit der Vorbereitung des CIC beauftragt waren, hatten Anweisung, aus den Quellen lediglich die disziplinären Vorschriften zu übernehmen – ohne dabei in Einzelfällen Prinzipien des Naturrechts und des Glaubens ganz auszuschließen – und einzig den sogenannten dispositiven Teil, die Verfügung, ohne den geschichtlichen Anlaß, ohne die Beweggründe, in kurzen und bündigen Formeln zusammenzufassen. Modell sollte die Kodifikation des bürgerlichen Rechtes sein⁴⁶. Damit entfiel der größte Teil der dogmatischen Themen, die in den kanonischen Sammlungen einen breiten Platz einnahmen. Nichtsdestoweniger wird dem CIC vorgeworfen, auch dogmatische und moralische Normen zu enthalten. Gegen diesen Vorwurf bemerkt Roberti, daß man Recht zwar von Dogma und Moral unterscheiden müsse, daß aber die heute weithin geübte Methode, Recht von Glauben und Moral zu trennen, ein Irrweg ist, auch ein wissenschaftlicher Irrweg, auf dem das Recht von seinen natürlichen Grundlagen losgerissen wird⁴⁷.

Kritisiert wird auch die empfehlende Form mancher Canones; eine solche Form gehöre nicht in ein Rechtssystem, das nur Sätze enthalten soll, die verbieten, erlauben, vorschreiben, Rechte abgrenzen⁴⁸. Man hat darauf geantwortet, der Konjunktiv sei manchmal der Befehlsform gleichwertig, und wenn dies auch nicht der Fall sei, könne doch eine Rechtsfolge damit verbunden sein, da der hö-

here Gesetzgeber in bestimmten Fällen dem niedrigeren zu befehlen zugesteht, was er selber nur anriet⁴⁹. Oder man hat darauf gesagt, der Gesetzgeber des CIC sei ja auch das Haupt der Kirche, und als solches habe er auch andere und wichtigere Aufgaben als die der Gesetzgebung, so daß er manche Dinge aus einer anderen Vollmacht aussprechen wollte als aus der Vollmacht des Rechtes *in foro externo*⁵⁰. Aus Anlaß der römischen Synode wird an den Ausspruch des großen Kanonisten Benedikt XIV. erinnert, daß die Satzungen einer Diözesansynode nicht nur Befehle, Verbote und Strafen vorlegen sollen, sondern auch Empfehlungen und Lehren, die so nicht mehr nur die private Autorität besitzen, die sie für gewöhnlich haben⁵¹. Artikel 5 § 1 der römischen Synode sagt: «Aus dem Wortlaut der einzelnen Artikel ist abzuleiten, welcher Art ihre Verpflichtung ist.» Und § 2: «Auch Empfehlungen soll man gehorsam annehmen.» Aus solchen Sätzen darf man schließen, daß Kirchenrecht sowohl kanonische Vorschriften wie auch kanonische Empfehlungen umschließt; daß es sowohl ein «Sollen» wie ein «Sichgeziemen» kennt, und daß es in ihm nicht den Unterschied von Rechtszwang und Gewissenspflicht geben dürfte. Das geltende kanonische Recht müßte sogar die Gewissenspflicht als den wichtigsten Antrieb ansehen, was auch daraus hervorgehen könnte, daß die Synode so wenig auf Strafen besteht⁵².

Es hat selbstverständlich keinen Sinn, den Komplex der Satzungen, den wir jetzt kanonisches *Recht* nennen, von einem philosophischen oder anders a priori aufgestellten Rechtsbegriff her zu beurteilen, um alles, was diesem Begriff nicht entspricht, aus dem kanonischen Recht zu entfernen. Man muß sich nämlich fragen, ob die konkrete, historisch gewachsene und bestehende Kirchenordnung tatsächlich eine Rechtsordnung wie die der Staatsgemeinschaften ist. Zwar umfaßt diese Kirchenordnung viele Satzungen, die Rechtsverhältnisse definieren, nicht nur in zeitlichen Dingen (wie das Recht auf Lebensunterhalt aus dem Dienst in einem kirchlichen Amt), sondern auch im religiösen Bereich (wie Recht auf Spendung oder Empfang der Sakramente). Daneben gibt es aber auch viele Satzungen, die keine Rechtsverhältnisse bestimmen, sondern persönliche religiöse Pflichten auferlegen (wie Fasten und Abstinenz, Breviergebet usw.)⁵³. Die rechtlichen und religiösen Satzungen können, im Prinzip wenigstens, durch Androhung von Strafen unterstrichen werden, die im

Verlust bestimmter Rechte in der Gemeinschaft oder im Ausschluß bestehen. Schließlich gibt es einige wenige Bestimmungen, die gewisse Verhaltensweisen empfehlen, loben oder davor warnen.

Eine solche Kirchenordnung ist ihrem Wesen nach etwas anderes als eine bürgerliche Rechtsordnung. Diese ist ein Komplex bestimmter gesellschaftlicher Verhaltensweisen, die durch obrigkeitliche Gewalt sanktioniert werden. Die Kirchenordnung ist ein Komplex von Satzungen für das religiöse Handeln, in denen Bedingung oder Disposition für die – amtliche oder nichtamtliche – Teilnahme an der sakramentalen Heilsgemeinschaft festgelegt wird. Die Sakramente sind ja nicht nur die vornehmsten Mittel, sondern sie formen überhaupt die Kirche zur Gemeinschaft⁵⁴. Kanonisches Recht ist nähere Festlegung dieses religiösen Handelns durch die kirchliche Obrigkeit. Es ordnet *auch* Rechtsverhältnisse und ist *auch* Rechtsordnung, aber das ist nicht – wie beim bürgerlichen Recht – sein Eigentliches⁵⁵. Kanonisches Recht bezweckt in erster Linie und an sich nicht Definition und Wahrung von Rechten, sondern Ordnung und würdigen Vollzug der gemeinschaftlichen Gottesverehrung.

Das Recht steht hier im Dienste der Religion. Ein solch weitgreifender Terminus wie «Kirchenordnung» wäre deshalb angemessener als das Wort vom kanonischen «Recht». Aber zur Eigenart der Kirchenordnung paßt nicht die Tendenz, dem neuen Codex einen ausschließlich juristischen Charakter zu geben.

8. *Gesetze artikel oder «sacri canones»?* Gleichzeitig stellt sich auch die Frage, ob die für den CIC gewählte Form der «Canones» (nach dem Modell der Artikel der Bürgerlichen Gesetzbücher) wohl die ideale Form sei. Canones, so sagt man, seien dadurch gekennzeichnet, daß sie sich beschränken auf die Vorschrift, das Verbot, die Rechtsdefinition oder -abgrenzung, ohne daß Anlaß, Zweck und Beweggrund (die *ratio legis*) erwähnt werden⁵⁶. Dies gilt für die Canones des CIC. Es ist aber nicht die ursprüngliche Bedeutung. Kanon bedeutet Regel, Norm. Man sprach von der *regula fidei et morum*, enthalten im «Kanon» der Heiligen Schrift; oder vom «Kanon» der Liturgie als Regel für die Eucharistiefeier. Das Konzil von Nizäa (im Jahre 325) verstand unter dem kirchlichen Kanon die Gesamtheit der Vorschriften für das kirchliche Leben. Vielleicht wurde das Wort «Regel» («Kanon») statt des Ausdrucks «Gesetz» deshalb ge-

wählt, um die kirchlichen Normen, welche mehr zur Befolgung auffordernde als strikt zwingende Lebensregeln sind, von kaiserlichen Gesetzen zu unterscheiden⁵⁷.

Nach Ciprotti gehört die moderne Form des Canon (gleich Gesetzesartikel) zur Kunst der Gesetzgebung, die die alten Quellen nicht verstanden⁵⁸; wobei allerdings bemerkt werden muß, daß der abstrakte Canon nicht selten nur für den begreiflich ist, der den erzählenden Kontext der alten Quellen kennt! Heute ist für den Canon unter allen Regeln der Gesetzgebungskunst die wichtigste, ja die alle anderen Regeln zusammenfassende, daß er verständlich ist – nicht nur für Juristen, sondern (so viel wie möglich) für alle, die vom Gesetz Auskunft erwarten oder es anwenden (was im CIC nicht wenig durch das Latein erschwert wird)⁵⁹. Espín wünscht nicht die fachliche Sprache der deutschen Gesetzbücher, sondern die allen zugängliche der französischen⁶⁰.

Wenn aber die *ratio legis* in der Kirchenordnung zur Norm selbst gehört, dann ist nicht zu bezweifeln, daß ihr Wegfall der oben geforderten Verständlichkeit schadet. So nennt denn auch Kemmeren als eine der Ursachen für die Krise, in die das Kirchenrecht geraten ist, und für das allgemeine Unbehagen, das es verbreitet, den Formalismus in der kanonistischen Rechtswissenschaft. Das adagium «*Finis legis non cadit sub lege*» ist für das kirchliche Recht lebensgefährlich. Im Hochschulunterricht wird das Gesetz unabhängig von seinem Sinn und Ziel ausgelegt⁶¹. Das ist leicht in Zusammenhang zu bringen mit dem Satz, der beim selben Autor eine Seite vorher zu lesen steht: «Man kann sich sogar fragen, ob nicht das Recht selbst zu gesetzlich formuliert ist, zu juristisch und zu wenig kanonisch.» Der Formalismus in der Wissenschaft entspricht dem Formalismus in der Kodifikationsform.

Beachtung verdient die Meinung von McManus: Bündigkeit und Genauigkeit sind bewundernswürdige Eigenschaften der Canones; sie entsprechen einem Bedürfnis sowohl der Kanonisten wie auch der Gläubigen. Aber gerade der Nutzen eines Codex macht uns blind für die Tatsache, daß die *sacri canones* jetzt nichts als die nackten Vorschriften enthalten, lediglich sozusagen das Endprodukt; Beweggründe, Umstände, Absichten des Gesetzes liegen verborgen im ursprünglichen Dekretale oder in der ursprünglichen Konstitution. Die Frage ist ernst, sowohl für das Rechtsstudium wie auch um der Achtung willen, die dem Gesetzgeber

und seinen Vorschriften gebühren. Seine Beweggründe und Absichten könnten für die Wahrung des Rechts eine Stütze sein, allerdings nur, wenn sie ausgesprochen werden und bekannt sind. Fällt all dies fort – wie es sich in einem knappen Codex fast zwangsläufig ergibt –, so führt das zu einem Mangel an Einsicht in die Vernünftigkeit und Billigkeit des Gesetzes. Glücklicherweise gilt dieser Vorwurf nicht für die neueste Gesetzgebung. Die Konstitution «*Christus Dominus*» vom 6. Januar 1953 (über das Eucharistiefesten und die Abendmesse) ist dafür ein gutes Beispiel. Sie legt die Geschichte und die Gründe des alten Gesetzes auseinander sowie die Umstände und Beweggründe der Reform; erst zum Schluß folgen die knappen Normen, ungefähr in der Form von Canones oder des «dispositiven» Abschnitts, der Verfügung eines Reskriptes. Die Konzilsbeschlüsse werden sicherlich ebenfalls auf diese Weise redigiert werden. Vielleicht könnten die Kanonisten dieses allgemeine Problem aufmerksam verfolgen, speziell mit Blick auf den heutigen CIC und seine Anpassung. Denn auch die Form des Gesetzes sollte seine Gründe und seine Billigkeit erkennen lassen⁶².

Es wäre tatsächlich mehr als wünschenswert, daß nicht der «Gesetzesartikel» (also die Norm für die materiale Handlung), sondern ein Kanon in des Wortes klassischer Bedeutung (die Lebensregel) wieder die Form für die Satzungen der Kirchenordnung abgäbe, und zwar so, daß eine sicherlich sachliche und bündige, aber auch deutliche und verständliche Formulierung verlangt wird, nicht allein für das materialiter Bestimmte, z. B. die vorgeschriebene Handlung, sondern auch für deren religiösen Sinn, soweit dieser aus der Vorschrift selber nicht unmittelbar ersichtlich wird. Auch für die Staatsgemeinschaft ist beim Vollzug des Rechtes die auf die Gemeinschaft gerichtete Einstellung von lebenswichtiger Bedeutung; aber diese gehört nicht zum Recht selbst, das sich auf die zwingende Ordnung des äußeren, materialen gesetzlichen Handelns beschränkt. In der Kirche aber gehört der religiöse Sinn z. B. des Rechts auf einen Bischofssitz, des Rechts auf kirchliches Vermögen, oder der religiöse Sinn der Gesetzgebungsgewalt, der Gewalt zur Verleihung von Ämtern usw. zum eigentlichen Inhalt von Recht und Gewalt. Ohne seinen christlich-religiösen Inhalt stürzt das ganze Gebäude des kanonischen Rechts wie ein Kartenhaus zusammen⁶³.

Die römische Diözesansynode war bemüht, ihre Beschlüsse nicht kalt, sondern mit *unctio* vorzutra-

gen: einschließlich der Beweggründe und in Ausdrücken, die zur Annahme bewegen; weniger mit Blick auf die Macht des Gesetzgebers als auf seine sinnvollen und weisen Vorschriften. Man schreckt nicht einmal mehr davor zurück, nach dem «primitiven» Vorbild Gratians und seiner vielen Vorgänger Bibel- und Vätertexte in das kanonische Recht aufzunehmen: weil es eben nicht nur materiale Rechtsordnung ist⁶⁴.

9. *Die Aufgabe der Kanonisten.* Unlängst wunderte sich ein niederländischer Jurist darüber, daß immer noch die Frage gestellt wird, ob Kritik am geltenden kanonischen Recht erlaubt sei. Um einen Juristen zu finden, der Kritik am bürgerlichen Recht für unerlaubt hielt, müßte man anderthalb Jahrhunderte zurückgehen⁶⁵. In unseren kirchlichen Kreisen braucht man jedoch nicht so weit zurückzugehen. Autoren wie Falco, Stutz, Eichmann, Bernareggi wurde es übelgenommen, daß sie den CIC kritisierten. Bibliophilus, der im Jahre 1928 begann, zu Rom eine äußerst vorsichtige Übersicht über die am CIC geübte Kritik zu veröffentlichen, hielt es offenbar für geraten (oder wurde dazu gedrängt), das Unternehmen abzubrechen, und erst fünf Jahre später kam er – unter dem Namen Spectator – darauf wieder zurück, und zwar noch vorsichtiger. Selbst jetzt hält sich noch ein einzelner Kanonist nur für berechtigt, von «akzidenteller» Anpassung des CIC zu sprechen, nämlich vom Einfügen der neuen Gesetzgebung, vom Streichen unnützer Wiederholungen und vom Verdeutlichen dunkler Texte; aber er hält es für Anmaßung, von einer substantiellen Erneuerung zu sprechen: das *ius condendum* komme dem Gesetzgeber allein zu⁶⁶. Mag dieser Standpunkt auch im allgemeinen überwunden sein, so unterließ doch ein Kanonist vom Format eines Regatillo es nicht, seine Anregungen für einen neuen Codex mit der Autorität eines Wernz und Capello zu decken (die ebenfalls Änderungen vorschlugen), und gleichzeitig seinen Gehorsam und seine Bescheidenheit zu versichern⁶⁷. Er ist nicht der einzige. Andererseits ist es absolut selbstverständlich, daß eine Privatperson, wie fachkundig sie auch immer sein möge, sich wohl bewußt sein muß, nur eine Meinung auszusprechen und das Vorschreiben des bindenden Gesetzes den dazu befugten Instanzen überläßt. Jede ausführlichere Erklärung dazu ist überflüssig.

Aufbauende Kritik und die Vorlage von Vorschlägen gehört übrigens zu den normalen Aufgaben der kanonistischen Rechtswissenschaft. Der

Gesetzgeber kann auf Information, die nur eine freie Wissenschaft leisten kann, nicht verzichten. Von Dionysius Exiguus bis zu Petrus Kardinal Gasparri waren es die Fachleute, die dem Gesetzgeber zur Seite standen. Wenn ein Papst reformieren will, so hält es Bonet für selbstverständlich, daß die Kanonisten sich in den Dienst dieser Reform stellen und sich an die wissenschaftliche Arbeit machen, die jeder Gesetzgebung vorausgeht⁶⁸. Cossola verrät – mit begreiflicher Genugtuung –, das Büro für die Interpretation des CIC bewahre ein «cumulum animadversionum et propositionum de jure condendo quae undique pervenerunt sed praecipue a Magistris juris canonici (imprimis Pontificii Instituti Utriusque Juris antea apud Aedes S. Apollinaris nunc in Athenaeo Lateranensi florentis)»⁶⁹. McManus macht in diesem Zusammenhang die Bemerkung, daß man bei Erörterung von Fragen zur Änderung des Kirchenrechts nicht vergessen dürfe, wie während der Vorbereitung des Konzils das ganze Christenvolk wiederholt ermuntert wurde, seine Wünsche zu äußern. Dieser Aufruf an Klerus und Volk war ein Appell an die öffentliche Meinung, die von Pius XII. als für die Kirche lebenswichtig bezeichnet wurde⁷⁰. Cabreiros meint, daß die kirchliche Obrigkeit, die ausschließlich zur Durchführung einer Anpassung befugt ist, diese so lange im voraus angekündigt habe, damit alle an der Vorbereitung mitwirken konnten, indem sie zurückhaltend und ehrerbietig ihre Meinungen darlegten. Die Kirche verschmäht nicht – wenn es der Sache dient – Information aus der Öffentlichkeit, ja sie fordert dazu auf und sucht sie⁷¹. Espín spielt auf Veröffentlichung der Entwürfe für den neuen Codex an, damit man von verständiger Kritik profitieren könne⁷².

Es läßt sich aber ein gewisses Grauen vor dem Eingreifen gerade der Kanonisten feststellen – obgleich Van Bilsen sich irrt, wenn er meint, die Kommission für die Revision des CIC sei bereits an der Arbeit, und zwar mehr oder weniger am Rande des Konzils, als eine Art technischer Nebenbetrieb, was er für äußerst gefährlich hält. Man möchte seine Überzeugung teilen, daß eine rein fachjuristische Korrektur, die in der Verarbeitung der neuen Gesetzgebung und der Konzilsbeschlüsse bestünde, wenig auf sich hätte – es sei denn, daß diese Beschlüsse selber zu grundlegenden Eingriffen zwingen. Zweifellos muß man ihm aber darin zustimmen, daß sich auch andere als Kanonisten für den Ort des kirchlichen Rechts und die Struktur seiner Gesetzgebung interessieren sollten⁷³, ja

mehr noch: daß nahezu für jeden neuen Canon die Hilfe anderer nötig wäre.

Die Rolle der Kanonisten kann nämlich nur ziemlich bescheiden sein. Ciprotti, ein Jurist und Kanonist mit einschlägiger Erfahrung, schreibt, daß vor allem bei der fachtechnischen Formulierung des Gesetzes alle Kanonisten ihren Verstand zusammennehmen müßten, um dem Gesetzgeber zu helfen⁷⁴. Das eigentliche Fach des Kanonisten ist tatsächlich mehr eine Technik als eine Wissenschaft. Die wissenschaftliche Erkenntnis jener Wirklichkeit, die die Kirche ist – mit all ihren vielen Aspekten –, ist Sache des Exegeten, des Patrologen, des Kirchenhistorikers, des Dogmatikers, des Moralisten, des Liturgikers, des kirchlichen Soziologen, des Missionswissenschaftlers usw. Der Kanonist kennt lediglich die verschiedenen Möglichkeiten, diese Wirklichkeit mittels obrigkeitlicher Satzungen in eine Ordnung zu bringen. Der Theologe oder Dogmatiker untersucht zum Beispiel, was das Kollegium der Bischöfe *ist*, wie in diesem Kollegium die notwendige Beziehung zwischen Papst und Bischöfen sowie der Bischöfe untereinander ist; der Kanonist untersucht die Möglichkeiten, wie diese Verhältnisse in einem zusammenhängenden und übersichtlichen Ganzen kirchlicher Satzungen dargestellt und realisiert werden können. Die Pastoraltheologie stellt die beste Art und Weise der Ausübung kirchlicher Amtsgewalt fest, der Sakramentenspendung und der mannigfaltigen Formen des Apostolates; die kanonistische Rechtswissenschaft untersucht, inwiefern und welche obrigkeitlichen Satzungen am besten helfen können, den Schlußfolgerungen der Pastoraltheologie in der Kirchengemeinschaft «zu ihrem Recht» zu verhelfen⁷⁵. Der Kanonist muß also stets auf andere hören, und zwar auf viele, um zu wissen, was er mit seinem System von Satzungen erreichen soll. Das System für sich allein ist wertlos.

Deshalb die Warnungen vor einem formalistischen, selbstgenügsamen, in sich selbst verschlossenen Kirchenrecht, das nicht auf dem Dogma fußt; vor Kanonisten, die bei einer Abhandlung über Jurisdiktion vergessen, daß sie es mit einer Verbindung von Macht und Geist (in biblischem Sinne) zu tun haben; die Diözesen und Pfarren wie Verwaltungseinrichtungen behandeln, aus denen das biblische Bild vom Hirten und seiner Herde verschwunden ist; die eine kirchliche Vermögensverwaltung in einer Weise durch Vorschriften regeln, daß daraus der Sinn des kirchlichen Vermö-

gens nicht mehr zu erkennen ist. Spezialisten, die mit Abfassung, Anwendung und Erläuterung von kirchlichen Gesetzen beauftragt sind, müssen also genügend mit Schrift, Dogma und Moral vertraut sein, wenn sie nicht in rein profanen Legalismus verfallen wollen.⁷⁶ In der kanonistischen Wissenschaft scheint es eine Tendenz zu geben, ihren ganzen Wert in der eigenen Struktur beschlossen zu sehen: in einem System von Gesetzen, die mehr an vergangene Rechtsformen als bei der Wirklichkeit anknüpfen, die es zu ordnen gilt – und mehr in der Perfektion des Systems als in der Anpassung an Beschaffenheit und Bedürfnisse der Gemeinschaft. Darin könnte die Gefahr liegen, daß die kommende Revision ein Umschreiben und Umordnen alter Canones wird, hier und da mit einer kleinen Verbeugung vor modernen Entwicklungen auf neuen Gebieten, während Struktur und Form des geltenden Rechts durch vergangene Zeiten bestimmt bleiben. Es muß ein ganz und gar neues Recht geschaffen werden, das auf die kirchlichen Lebensbedingungen von heute ausgerichtet und in zeitgemäßer Sprache formuliert ist: mit engstem Anschluß an die neue Ekklesiologie, inspiriert nicht von alten kanonischen Sammlungen, sondern vom heutigen Stand der anderen kirchlichen Wissenschaften, die jene Gemeinschaft bestimmen, deren Leben rechtlich geordnet werden soll⁷⁷. Es wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, im neuen Recht die außergewöhnliche Entwicklung der pastoralen Einsichten zu berücksichtigen, vornehmlich jener, die aus den providentiellen Umwälzungen dieses Jahrhunderts entstanden sind: in Katechetik, Bibelkunde, Liturgik, Homiletik und Patristik. Berücksichtigt werden muß auch die Hilfe, die die Soziologie der Seelsorge bieten kann. Und berücksichtigt werden müssen die enormen Probleme wie das des Priestermangels in so vielen Gebieten und die Konsequenzen, die sich daraus für Inkardination und Exkardination ergeben⁷⁸.

Bonet interpretiert das «aggiornamento» Papst Johannes' XXIII. für das kirchliche Gesetzbuch nicht als «revisión», sondern als «adaptación» der Kirchenordnung. Dieser Begriff «Anpassung» hat mehr Beziehung zur gesellschaftlichen Wirklichkeit als zur juristischen Fachtechnik. Mit anderen Worten: Die Fachtechnik hat einen untergeordneten und funktionalen Charakter, da sie auf das soziale Gut der Kirche, das Heil der Seelen, gerichtet ist.

Das erste gesellschaftliche Faktum, dem das Fach der Kanonistik seinen Dienst zu erweisen hat,

ist das Zweite Vatikanische Konzil⁷⁹. Die durch die Kanonisten zu entwerfenden Satzungen und Systeme haben sicherlich viel zur Verwirklichung der Konzilsergebnisse beizutragen. Der enorme Schatz der Erfahrung und der Wissenschaften, in der Arbeit Tausender von Bischöfen, von Oberen kirchlicher Institute und ihrer Sachverständigen sowie in der Arbeit der Konzilskommissionen zu Gewinn angelegt, liefern der Kommission für die Revision des Kirchenrechts schon ein bedeutendes Stück der vielseitigen Wirklichkeit, für die sie die Lebensregeln entwerfen soll. Zweifellos werden auch jetzt, wie in den Jahren vor der Verkündigung des «alten» Codex, die Kanonisten – jene berufenen Redakteure und Konstrukteure – nicht allein gelassen werden, daß sie sich als Amateure auf allerlei fremden Gebieten tummeln müßten. Auch jetzt wird man Wege finden, über die ihre Arbeit in ständigem Kontakt mit dem Weltepiskopat und mit allen Disziplinen der kirchlichen Wissenschaften bleibt. Man erwartet, daß die Entwürfe, wie einst die des «alten» Codex, allen Bischöfen vorgelegt werden⁸⁰; und auch, daß die Theologen in den Kommissionen nicht fehlen werden⁸¹. Ja, diese Mitarbeit könnte man auf theoretische und praktische Fachleute all jener Gebiete ausweiten, für die der neue Codex Satzungen entwerfen muß.

10. *Wirkliche Kirchenordnung.* Denn der neue Codex wird vor allem wirkliche Lebensregelung sein müssen. Wirklich, das soll heißen: auf Wirklichkeit, Realität gerichtet, ausführbar und aufschlußreich für alle, die in einer Sache betroffen sind; deshalb die Mitarbeit der verschiedensten Fachleute. Es muß eine Ordnung sein, die das kirchliche Leben beherrscht, die aufrechterhalten wird und auf die sich jeder gegenüber jedem tatsächlich berufen kann; und diesem Ziel des Codex nützen besonders die Kanonisten.

Allem voran muß die Überzeugung stehen, daß vor der Formulierung der technisch-juristischen Norm jeweils das gesellschaftliche und menschliche Problem, bei dem die Satzung helfen soll, klar und deutlich erkannt sein muß⁸². Welcher Kanonist hat sich heute nicht mit der peinlichen Notwendigkeit herumzuschlagen, ganze Abschnitte sogenannten kirchlichen Rechts auslegen zu müssen, die nicht den geringsten realen Wert haben? Legion sind die Klagen über ein Recht, das lebensfremd, ja nicht lebensmöglich ist⁸³, tot und ohne Anwendungsmöglichkeit⁸⁴, und Legion sind die Beschwerden über Kanonisten, die kaum nach dem Lebenswert ihrer «Sentenzen» fragen⁸⁵. Es

rächt sich, daß manche Praktiker der Kanonistik länger scholastische Philosophie und Dogmatik als ihr eigenes Fach studiert haben und wenig Verständnis aufbringen für die notwendige Beziehung – auch wissenschaftlich notwendige Beziehung – ihres Fachs zum realen Handeln.

Auch hier deutet unsere reiche Zeit auf einen hoffnungsvollen Umsturz hin. Arza konstatiert in der jüngsten Gesetzgebung eine ausgesprochen soziale Tendenz. Da gibt es nicht mehr nur Gläubige – wie im CIC –, sondern Arbeiter, Soldaten, Auswanderer, gemischte Bevölkerung, politische Flüchtlinge, Seeleute, Sondergruppierungen wie die Montanunion mit Sitz in Luxemburg, die Hafenarbeiter von Genua und die Studenten; sie nimmt Rücksicht auf die starke Verlegung des Lebens in die Nacht⁸⁶. De Echeverría weist noch auf die auffallende Bildung nationaler und internationaler Institute und auf die Umformung diözesaner Anstalten hin⁸⁷. Bonet fordert als unentbehrliche Voraussetzung für die Revision: objektive Erforschung der pastoralen Wirklichkeit mit den wissenschaftlichen Methoden der kirchlichen Soziologie⁸⁸. De Echeverría tritt für die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Rechtssoziologie ein: für systematisches Studium der Ursachen und Wirkungen geltenden Rechts, ohne welche Recht und Gesetz nicht wirklich erkannt werden können, und für die Planung neuen Rechts. Die soziologische Ausrichtung hat eingesetzt mit dem Erscheinen des Jahrbuchs «L'Année Canonique⁸⁹». Als Quellen für die Erkenntnis der wirklichen Geltung des CIC nennt er: die Gesetzgebung nach seinem Erscheinen⁹⁰, Gebietskonzilien oder -synoden⁹¹, die Gerichtsurteile⁹², «L'Attività della S. Sede», «Annuario Pontificio» und entsprechende nationale Veröffentlichungen mit Angaben über die tatsächliche Lage der Kirchen; ferner die noch spärlichen Spezialstudien⁹³ und die Enquêtes der kirchlichen Soziologischen Institute⁹⁴. Wichtige Faktoren lebendigen Rechts sind weitgehende Anerkennung des Gewohnheitsrechts⁹⁵ und durchgreifende Vereinfachung des geschriebenen Rechts, vor allem des Strafrechts⁹⁶.

Die vordringliche Aufgabe der Kanonisten wird sein, das kirchliche Leben nach den neu aufgerichteten Normen zu ordnen, das heißt, ein System zu entwerfen, das Anwendung und Befolgung genügend garantiert, und mit dem jeder bei Angriffen die ihm zuerkannte Stellung gegenüber jedermann behaupten kann. Von der Konstitution «Sapienti consilio» Pius' X., der Kurienreform,

welche die Leitungsfunktionen den verschiedenen Kongregationen und die Rechtsprechung der Rota und der Apostolischen Signatur zuwies, und von dem ausführlichen Prozeßrecht, das im Codex vorgelegt wurde, auf daß grundsätzlich jeder Rechtsfall vor einem Richter verhandelt und die Delikte durch einen Richter abgeurteilt werden sollten – von all dem ist bitter wenig Wirklichkeit geworden. Die Rota – von den unteren Instanzen wollen wir nicht einmal reden – befaßt sich fast ausschließlich mit Eheprozessen; Strafurteile kommen fast nie vor. Schlichtung von Differenzen und Auferlegung von Strafen geschieht durch Verwaltungsmaßnahmen der bischöflichen Kurien und der römischen Kongregationen. Wer sich von seinen Vorgesetzten ungerecht behandelt fühlt, kann sich – so ist es wenigstens in der Praxis – nicht an den Richter, sondern nur an die höheren Vorgesetzten wenden. Gibt es aber, wie in den Vereinigten Staaten von Amerika, tatsächlich ein *privilegium fori*, weil die Katholiken in ihrer kirchlichen Loyalität nicht wünschen, daß kirchliche Personen und Einrichtungen vor den weltlichen Richter geladen werden, dann steht der Laie oder der Kleriker, über dessen Besitz unter klerikalen Händen willkürlich verfügt wird, oder der seiner Stellung in katholischen Unterrichts- oder Caritasanstalten verlustig erklärt wird, oder der zum Rufmordopfer eines Geistlichen wird undsoweiter – er steht ohne Rechtsmittel da⁹⁷.

Für die Kanonistik der letzten Jahrzehnte liegt hier das zentrale Problem. Drei römische Kongresse haben sich damit befaßt: Im Jahre 1934⁹⁸, 1950⁹⁹ und 1953¹⁰⁰. Eine Reihe von Publikationen behandelt die Themen: das Verhältnis zwischen Verwaltung und Rechtsprechung¹⁰¹, Berufung gegen Verwaltungsmaßnahmen¹⁰², Strafverfahren¹⁰³. Die Beschwerden richten sich praktisch nicht gegen Ungerechtigkeit oder Willkür von Verwaltungsstellen. Vor allem wenn eine römische Kongregation einmal eine Sache behandelt, wird das für gewöhnlich objektiv geschehen¹⁰⁴. Aber der Kanonist, der den Menschen mit Rat und Tat helfen möchte, erfährt ständig und bei allen Gelegenheiten die schmerzliche Unsicherheit des Rechtsschutzes: Er sieht, wie sein Recht vor persönlichen Ansichten an die Seite geschoben wird¹⁰⁵; er ist sich nicht sicher, an welche Instanz

er sich wenden soll¹⁰⁶; er kennt die Urteile nicht¹⁰⁷; es gibt für ihn keine Rechtsmittel, um die Verschleppung seines Prozesses zu verhindern¹⁰⁸; mit einer Berufung ans ferne Rom schaltet er sich selber aus und treibt die Menschen auf oft erhebliche Kosten¹⁰⁹; manchmal muß er es als eine Gunst ansehen, auf dem Weg von Beziehungen Rechtsschutz zu erreichen, obwohl das doch ganz einfach anerkannte Pflicht der Obrigkeit ist¹¹⁰.

Das neue Recht wird genügende Sicherheit geben müssen, daß sowohl Richter wie auch Regierende sich an die gesetzten Regeln halten; es muß eindeutig festlegen, welche Angelegenheiten richterlich, welche auf dem Verwaltungswege verhandelt werden sollen, durch welche Instanzen und an welche wesentlichen Regeln sich beide Verfahren zu halten haben. Die Rechtsprechung muß hinreichend öffentlich sein, die Urteile der höheren Instanzen müssen genügend bekannt werden. Es muß eine richterliche Organisation geben, die allen ausreichend fachlichen und schnellen Rechtsschutz garantiert, auch gegen Vorgesetzte, ohne daß diese andererseits in ihrem Leitungsamte dadurch zu sehr behindert werden. Das alles ist sicherlich alles andere als eine bequeme Aufgabe – aber es wird der wesentliche Beitrag der Kanonistik zur Durchführung der Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils sein!

PETRUS JOSEPHUS MARIA HUIZING

Er ist am 22. 2. 1911 in Haarlem, Holland, geboren, zum Priester geweiht am 15. 8. 1942, Jesuit. Er studierte an den Universitäten Amsterdam, Nijmegen, Löwen, München und an der Gregoriana. Den Lizentiat in Philosophie erwarb er 1936, in Theologie 1946. Er promovierte in Zivil-Recht 1938, in Kanonischem Recht 1947. Er war Professor für Kanonisches Recht an der Theologischen Fakultät in Maastrich von 1946 bis 52, und an der Gregoriana in Rom von 1952 bis 64. Er veröffentlichte seine Dissertation «Doctrina de Excommunicatione apud Decretistas» und viele Artikel über kirchenrechtliche Fragen. Er arbeitet ständig mit an: Periodica Gregoriana.

¹ Acta Apost. Sedis 51 (1959), 68f.

² Enzyklika «Ad Petri Cathedram» vom 29. Juni 1959, Acta Apost. Sedis 51 (1959), 498: «... Nobis in animo esse... Codicem iuris canonici hodiernis necessitatibus accommodatum apparare, novumque eiusdem generis Codicem pro Orientalis ritus Ecclesia edere...»; Ansprache an die Kardinäle vom 30. Mai 1960, Acta Apost. Sedis 52 (1960), 89: «... l'aggiornamento del Codice di Diritto Canonico secondo le esigenze dei tempi presenti...»; Apostolische Konstitution «Sollicitudo omnium ecclesiarum» vom 29. Juni 1960, Acta Apost. Sedis 52 (1960), 551f.: «... legum ecclesiasticarum corpus cum nostrorum dierum necessitatibus componendum...»; vollständige Dokumentation gibt U. Navarrete in Periodica de re morali canonica liturgica 49 (1960), 139–141; 50 (1961), 134f.

³ Siehe Anmerkung 5.

⁴ Am Tag nach seiner Wahl erklärte Papst Paul VI. seinen Willen, das Konzil und die Revision des CIC fortzusetzen: Acta Apost. Sedis 55 (1963), 572; Enzyklika «Ecclesiam Suam» vom 6. August 1964, Acta Apost. Sedis 56 (1964), 628: «Profecto ad Concilium Oecumenicum statuere spectabit, quae in legibus et disciplina Ecclesiae sint emendanda et renovanda; coetus seu Commissiones, quae Concilium sequentur, ac praesertim Commissio Codici Iuris Canonici recognoscendo, quae iam est instituta, consulta Oecumenicae Synodi in certam ac definitam formam redigere studebunt.»

⁵ Acta Apost. Sedis 55 (1963), 2. Mai, 363f.; L'Osservatore Romano vom 30. März und 6. April 1963; La Docum. Cath. 60 (1963), 556–560; La Croix vom 30. März 1963; zu Mitgliedern wurden ernannt der Kurienkardinal *Ciriaci* – als Vorsitzter; er ist ebenfalls Vorsitzter der Kommission für die Auslegung des CIC und Mitglied der Kommission für die Kodifizierung des ostkirchlichen Rechts –, ferner die Kardinäle *Tisserant*, *Pizzardo*, *Aloisi Masella*, *Amleto Cicognani*, *Copello*, *Agagianian*, *Valeri*, *Giobbe*, *Cento*, *Confolonieri*, *Marella*, *Testa*, *Antonutti*, *Ottaviani*, *Roberti*, *Jullien*, *Larraona*, *Heard*, *Bea*, *Browne*; außerhalb der Kurie die Kardinäle *Lienart*, *Ruffini*, *Quiroga y Palacios*, *Léger*, *Montini*, *Urbani*, *Döpfner*, *Suenens*, und kurz darauf: *Spellman*; Sekretär: *Giacomo Violardo*, gleichzeitig Sekretär der Kommission für die Auslegung des CIC; ihm folgte *V. Bigador SJ*.

⁶ Die Kardinäle *Alfrink*, *Meyer*, *Tappouni*, *Gilroy*, *de Barros*, *Camara*, *Frings*, *Caggiano*, *Wyzynski*, *Gracias*, *König*, *Lefebvre*.

⁷ 22 Bischöfe und 48 Kanonisten; 31 Weltpriester, 16 Ordenspriester und Professor *Pio Ciprotti*.

⁸ Motu Proprio «Cum Codicis Iuris Canonici», Codex Iuris Canonici, p. LI.

⁹ *Ciprotti*, Il Codice, 12f.; *Abbo*, 383–390; *Dumon*, 53–58; *Metz*, 52f.; *Klob*, 33–35.

¹⁰ *Ciprotti*, Il Codice, 11; *Abbo*, 378–383.

¹¹ E. *Regatillo*, Interpretatio et iurisprudential Codicis iuris canonici; C. *Sartori*, Enchiridion canonicum seu S. Sedis responsiones post editum Codicem I. C. datae; T. *Bonscarean*, The Canon Law Digest. Officially Published Documents Affecting the Code of Canon Law; S. *Meyer*, Neueste Kirchenrechtssammlung.

¹² Die bekanntesten Kritiker waren U. *Stutz*. Der Geist des Codex iuris canonici, Stuttgart 1918, und M. *Falco*, Introduzione allo studio del Codex Iuris Canonici, Turin 1925; vgl. *Bibliophilus*; *Keller*; *Jombart*; van *Hove*, Nr. 566, 625; K. *Mörsdorf*, Codex Iuris Canonici, Staatslexikon II⁹, 493f., Lex. Theol. u. Kirche II², 1247.

¹³ K. *Mörsdorf*, Die Rechtsprache des Codex Iuris Canonici, Paderborn 1937, 23.

¹⁴ van *Hove*, Nr. 566, 625 und Anmerkung 2; F. *Roberti*, Il Cardinal Pietro Gasparri. L'uomo, il sacerdote, il diplomatico, il giurista, Apollinaris 33 (1960), 5–43, 42; *Gayneche*, Nr. 28, 117.

¹⁵ van *Hove*, ebd., 5–43, 42; *Gayneche*, Nr. 28, 117.

¹⁶ Wörterbuch zum CIC, München 1929/1930.

¹⁷ Index verborum Codicis iuris canonici, Romae 1941 (*Spellmann*), p. IV schlägt eine Kommission aus Kanonisten, Theologen und Latinisten vor, um die Entwürfe für den neuen Codex auf konstante und treffende Terminologie hin zu prüfen. «Cui labori sat oneroso sit auxiliatrix machina computatoria, quae maxima cum celeritate indicaret quantosque et ubicumque verbum unumquodque inveniat. Machina huiusmodi apta labori coetus praedicti iam

habetur in universitate patriae nostrae»; mechanische Gleichheit im Wortgebrauch und die Gefahr der Mehrdeutigkeit müßte vermieden werden, sowohl im lateinischen wie im ostkirchlichen Codex; ein Titel De verborum significatione wurde eingefügt. *Schmitz* dagegen wünscht dafür keinen besonderen Titel.

¹⁸ Osservazioni; die zweite, spanische Ausgabe und die anderen angeführten Studien von *Ciprotti* befassen sich alle mit diesem Thema.

¹⁹ El lenguaje, 433–435, *Gayneche*, 116; *Wahner*, 182.

²⁰ A. a. O., 203; vgl. *Abbo*, 375–378.

²¹ T. *Jimenez Urresti*, Ciencia y teología del derecho canónico o la lógica jurídica y lógica teológica, *Lumen*, Vitoria 1959, 140–155; P. *Huizing*, De 'positivismo' quodam iuridico nota practica, Periodica 48 (1959), 77–100; A Practical Note on a Type of Juridical 'Positivism', The Catholic Lawyer 7 (1961–1962), 11–23.

²² canon 215, § 2; *Al. Felici*, De extensione nominis episcopi abbatibus et praelatis (!) nullius, *Apollinaris* 36 (1963), 298–320 macht deutlich, welch bedeutende Vereinfachung die konsequente Anwendung einer so simplen Fiktion gewährt.

²³ Das Umspringen mit praktischen juristischen Begriffen wie mit Begriffen der Wirklichkeit («metaphysischen»!), und umgekehrt, ist gerade auch in der Kanonistik eine Quelle fortwährender Verwirrung. So in der Diskussion über die Ausdrücke bzw. Begriffe «öffentlich» und «privat» (*Wahner*, 207–212; «Linguistisch-soziologische Anpassung» enthält eine gründliche Kritik an diesen Ausdrücken des CIC); oder in der Diskussion über den Begriff «Rechtsperson», Periodica 48 (1959), 213–228 zum Beispiel, wo die personale «Wirklichkeit» eines Zielvermögens verwechselt wird mit der juristischen Fiktion der «Persönlichkeit» ebendieses – so daß dieser Fiktion (228, Nr. 10) «funestae sequelae» angedichtet werden; und in der Diskussion über den Begriff «Recht» selbst, so zum Beispiel Periodica 49 (1960), 454, Nr. 17: Der metaphysische Begriff «Recht» soll von jedem positiven Rechtssystem übernommen werden – (bei Strafe des Positivismus und Nominalismus!); so auch der Begriff vom «Recht selbst» (der «Substanz»), das bleibt, während «das Recht der Ausübung» zeitweise fehlt – von Juristen benutzt, um anzudeuten, daß nach der Unterbrechung keine neue Übertragung von Rechten nötig sei, sondern von selbst Recht erstet, dem ersten gleich: aber fortwährend diese Verwechslung mit einer «metaphysischen» Substanz...

²⁴ van *Hove*, Nr. 565, 623 f.; *Lombardia*, 222–229; *Wahner*, Nr. 54, 201.

²⁵ A. a. O., Nr. 54, 201 und Anmerkung 94.

²⁶ *Wahners* Vorschlag, Nr. 55, 201: «Res sunt media in hoc libro recensita» ist eine logische, keine sachliche Verbesserung.

²⁷ Wie *Mörsdorf*; siehe auch dessen Artikel «Laie», Lex. Theol. u. Kirche VI², 741.

²⁸ *Schmitz*, 347–355, gibt ein völlig neues Schema für die Einteilung von Buch I–III; *Wahner*, 202f., behandelt das System des Buches IV.

²⁹ De iure, passim.

³⁰ Literatur und Zusammenfassung der verschiedenen Richtungen bei M. *Ueroso Carretero*, «Statuta Ecclesiae» y «Sacramenta Ecclesiae» en la eclesiología de St. Tomás de Aquino. Reflexión tomista sobre el Derecho de la Iglesia en paralelismo a la actual temática eclesiológico-canónica, Roma 1962; Temática relevante en los estudios actuales sobre la naturaleza paucal del ordenamiento canónico, Revista Española de Derecho Canónico 14 (1959), 73–120; Cl. *Kemmerer*, Hedendaagse stromingen und Ecclesia et Jus. Analytische critica operum Josephi Klein, Roma 1962; P. *Fedele*, La teoria generale del diritto canonico. Letteratura dell'ultimo decennio, Eph. Iuris Can. 19 (1963), 9–86.

³¹ Il Codice, 9 s.

³² A. a. O., Nr. 12–14, 105–107; vgl. van *Hove*, Nr. 564, 622f.

³³ A. a. O., 391f. Mit Hinweisen auf *Paventi*, Breviarium iuris missionum, Roma 1952; *de Reeper*, A Missionary Companion, Westminster, Md. 1952; *Bartocetti*, Ius constitutionale missionum, Turino 1947; L. *Buyss*, De adaptatione iuris canonici praesertim in missionibus, Studia missionalia VII, Roma 1953, 241–268 (über Anpassungsmöglichkeiten innerhalb des bestehenden Rechts) und vor allem *Hernandez*, Adaptación misionera, Bilbao 1958, 425–450.

- ³⁴ A. a. O., 125.
- ³⁵ La adaptación del libro primero del Código de Derecho Canónico, Estudios de Deusto 9 (1961), 367.
- ³⁶ A. a. O., 160f.
- ³⁷ A. a. O., 386f.
- ³⁸ A. a. O., 664.
- ³⁹ A. a. O., 144f.
- ⁴⁰ Reform, 515f.; Vic, 953, 959, 964f.; *Kemmeren*, Crisis, 220; *Espín*, 93; *McManus*, 284.
- ⁴¹ *Espín*, 91f.
- ⁴² De arte, 335, wo auch das bekannte Dilemma aufgezeigt wird: von der *Rechtssicherheit*, die um so größer ist, je mehr im allgemeinen Gesetz bestimmt wird, und von der Sicherheit des *Rechts*, die zunimmt, je mehr in konkreten Fällen den Ordinarien und Richtern überlassen wird. Eine «vollkommene Lösung» dieses Problems gibt es nicht.
- ⁴³ A. a. O., 140f. ⁴⁴ A. a. O., 160.
- ⁴⁵ A. a. O., 141.
- ⁴⁶ *van Hove*, a. a. O., Nr. 564, 622f.; Nr. 565, 623f.; *Goyeneche*, 100; *Ciprotti*, Il Codice, 10.
- ⁴⁷ Vgl. oben Anmerkung 14; *Goyeneche*, Nr. 28, 117.
- ⁴⁸ can. 134: Empfehlung des gemeinschaftlichen Lebens für den Klerus; can. 348 § 2: den Titularbischöfen wird empfohlen, die heilige Messe von Zeit zu Zeit für ihre Diözese aufzuopfern; can. 744: wenn ein Erwachsener getauft werden soll, möge dies vorher dem Bischof mitgeteilt werden, der die Taufe vielleicht selbst spenden möchte; can. 790: es wird empfohlen, die Firmung in der Pfingstwoche zu spenden; und andere.
- ⁴⁹ *van Hove*, a. a. O., Nr. 566, 625.
- ⁵⁰ *Ciprotti*, De arte, 334; *Lezioni di diritto canonico*, Nr. 34-35, S. 40-42.
- ⁵¹ *Lio*.
- ⁵² *Szentirmai*, Bedeutung... 216, 221f., mit Verweis auf die Ausführungen desselben Autors: Der Umfang der verpflichtenden Kraft des Gesetzes im kanonischen Recht, Archiv des öffentlichen Rechts 85 (1960), 337ff.; *G. Michiels*, Normae generales iuris canonici I, 1949, 290ff.; *P. G. Caron*, Il valore giuridico delle esortazioni del Legislatore nel diritto canonico, Studi in onore di Vincenzo del Giudice I, Milano 1952.
- ⁵³ *Huizing*, Over Kanoniek...; *Jiménez Urresti*, 333: Man vermeide «espressiones tan extrañas como odiosas» wie «juridisches Gebot» des Messebesuchs, der jährlichen Beicht und Kommunion, des Fastens und der Abstinenz, oder «juridische» Lehrgewalt oder Gewalt über innere Taten.
- ⁵⁴ Das Decretum de oecumenismo des Zweiten Vatikanischen Konzils, Nr. 22: Die Taufe begründet ein «sakramentales Band der Einheit» zwischen allen Getauften; sie ist hingeordnet auf das vollständige Bekenntnis des Glaubens, auf die völlige Eingliederung in die Heilsveranstaltung, wie Christus sie gewollt hat, schließlich auf die vollständige Einfügung in die eucharistische Gemeinschaft. – Und in der Dogmatischen Konstitution De Ecclesia heißt es in Nr. 3: «Simul sacramento panis eucharistici repraesentatur et efficitur unitas fidelium, qui unum corpus in Christo constituunt»; und in Nr. 7: «In fractione panis eucharistici de Corpore Domini realiter participantes, ad communionem cum Eo ac inter nos elevamur... Ita nos omnes membra illius Corporis efficiamur... ,singuli autem alter alterius membra» (Rom 12, 5).»
- ⁵⁵ *Jiménez Urresti*, 333-335, betont zurecht, daß der Ausdruck Recht analog gebraucht wird für die kirchliche und die bürgerliche Ordnung des äußeren gesellschaftlichen Lebens; das moralisch Verpflichtende der kirchlichen Ordnung ist ein Element dieser Ordnung selbst: wer dagegen vorgeht, verliert sein Recht auf Teilnahme an der eucharistischen Gemeinschaft, die ohne das versöhnende Eingreifen der kirchlichen Obrigkeit nicht wieder aufleben kann (ein Element, das *Barion* übersehen zu haben scheint); auch die bürgerliche Lebensordnung verpflichtet im gewissen, aber diese Verpflichtung ist kein Element dieser Lebensordnung selbst: Rechtens ist lediglich der materiale Vollzug des Gesetzesinhalts relevant; und die geheime, aber Rechtens nicht feststellbare Gesetzesverletzung tastet die Rechtsstellung des Gesetzesübertreters nicht an, weder Rechtens noch moralisch.
- ⁵⁶ *van Hove*, Nr. 565, 623f.
- ⁵⁷ *van Hove*, Nr. 40, 40f.
- ⁵⁸ De arte, 333.
- ⁵⁹ Ebd.
- ⁶⁰ A. a. O., 92.
- ⁶¹ Crisis, 220f.
- ⁶² A. a. O., 272.
- ⁶³ Ein Beispiel sinnvoller «Kanonischer Rechtswissenschaft» über religiöse Normen gibt *B. Häring*, Das Breviergebet als Gesetz der Kirche im Geistgesetz des Lebens in Christus Jesus, Anima 16 (1961), 254-263.
- ⁶⁴ *Lio*, a. a. O.
- ⁶⁵ De positie van de verdachte in de kanonieke strafprocedure. Vorläufiges Gutachten von Prof. *Mr. W. P. J. Pompe* für die Versammlung der rechtswissenschaftlichen Abteilung der Thijmgenootschap, 3. März 1962, 37.
- ⁶⁶ *Alvarez*, 129f. ⁶⁷ A. a. O., 299f.
- ⁶⁸ A. a. O., 11.
- ⁶⁹ *O. Cassola*, De iure poenali Codicis canonico emendando, *Apollinaris* 32 (1959), 240-259, 253.
- ⁷⁰ A. a. O., 259.
- ⁷¹ Estudios de Deusto 9 (1961), 367.
- ⁷² A. a. O., 93.
- ⁷³ A. a. O., 227.
- ⁷⁴ De arte, 332.
- ⁷⁵ *Cabreros*, 368.
- ⁷⁶ *Óry*, Vic, 957f.
- ⁷⁷ *Can*, 392f.
- ⁷⁸ *McManus*, 277.
- ⁷⁹ A. a. O., 9.
- ⁸⁰ (*Spellman*), IV.
- ⁸¹ *Óry*, Towards, 392.
- ⁸² *J. Ma. Sétien*, Organización de las asociaciones sacerdotales, *Revista Española de Derecho Canónico* 17 (1962), 677-705: «... la persuasión de que antes de elaborar la fórmula jurídica, técnica, debe estar clara y bien definida la temática sociológica y humana a cuyo servicio debe ponerse la forma canónica que se quiera crear.»
- ⁸³ *McManus*, 273.
- ⁸⁴ *de Echeverría*, Aspectos, 264-266, 26 f.; *Breydy*, 149.
- ⁸⁵ *Óry*, Vic, 959f.
- ⁸⁶ A. a. O., 161-163.
- ⁸⁷ Estudios de Deusto 9 (1961), 267-269.
- ⁸⁸ A. a. O., 14.
- ⁸⁹ 1952; besonders *G. le Bras*, Sociologie religieuse et droit canonique, a. a. O., 73-76.
- ⁹⁰ Zum ostkirchlichen Recht als Vorbild für das lateinische, siehe *Pujol*; *Breydy*; *J. Zuzek*, Trials before a Single Judge in the Eastern Canon Law, *Orient. Christ. Period.* 30 (1964), 510-525; *Arza*, 160, Anmerkung 5.
- ⁹¹ So verweisen auf die römische Synode: *Ciprotti*, Il Codice, 18; *Arza*, 160 und *Pérez*, 252, Anmerkung 16 für soziale Gesetzgebung; *Pérez*, 240, Anmerkung 2, und *J. Reed*, The Laity in Church Law, *Theol. Stud.* 24 (1963), 602-62, 612-615 für Recht des Laien; nach Diözesansynode Köln 1954 und Diözesansynode Münster in Westfalen 1958 *Breydy* für Laienrecht; nach Premier Synode du Diocèse de Sherbrooke (Canada), *Pérez* für Wirtschaftsrecht.
- ⁹² Nur die Rota gibt jährlich den größten Teil der zehn Jahre vorher gefällten Entscheidungen heraus. Die Konzilskongregation veröffentlichte unlängst *Thesaurus Resolutionum Sacrae Congregationis Concilii... in causis propositis annis 1909-1910, tomus 168*, Romae 1963; tomus 167 erschien im Jahre 1908, im Jahr der Kurienreform durch Pius X.
- ⁹³ So von *L. Pérez Mier*, Sistemas de dotación de la Iglesia católica, Salamanca 1949; *P. Winninger*, Construire des églises. Les dimensions des paroisses et les contradictions de l'apostolat dans les villes, Paris 1957; *Ders.*, Les villes aux mains des vicaires, *Revue de droit canonique* 8 (1958), 34-61; *Ders.*, Le problème des trop petites paroisses, *La Maison-Dieu* 57 (1959).
- ⁹⁴ *B. v. J. Kerckhofs*, Aspects sociologiques du sacerdoce, *Nouv. Rev. Théol.* 82 (1960), 289-299; *Vernieuwing der priesteropleiding*, *Streven* 18 (1965), 318-327, mit Literaturangabe.

⁹⁵ *McManus*, 275; *Öry*, *Vie*, 959–961, 963f.; *Towards*, 388; *Kemmeren*, *Hedendaagse*, 368f., mit Hinweis auf *K. Rabner*, *Das Dynamische in der Kirche*, 62.

⁹⁶ *McManus*, 273; 281f.; *Bernhard*, 140; *Abbo*, 394f.; über Strafrechtsrevision: *A. Bride*, *L'évolution du droit pénal depuis le Code*, *L'Année Canonique* 2 (1953), 303–321; *O. Cassola*, *De jure poenali Codicis canonico emendando*, *Apollinaris* 32 (1959), 240–259; *Ders.*, *Natura e divisione del delitto: osservazioni de jure condendo*, *Apollinaris* 34 (1961), 332–344; *R. Castilio Lara*, *Algunas reflexiones sobre la futura reforma del Libro V CIC*, *Salesianum* 23 (1961), 317–338; *A. Scheuermann*, *Erwägungen zur kirchlichen Strafrechtsreform*, *Archiv für katholisches Kirchenrecht* 131 (1962), 393–415; *J. Baldanza*, *De recognoscendo iure canonico poenali quaestiones quaedam*, *Eph. iuris can.* 19 (1963), 93–104; und der Entwurf zu Buch V bei (*Spelman*).

⁹⁷ *McManus*, 280.

⁹⁸ *C. Bernardini*, *Problemi di contenzioso amministrativo canonico specialmente secondo la giurisprudenza della Sacra Romana Rota*. Acta congressus iuridici internationalis... IV, 357–432.

⁹⁹ *L. de Echeverría*, *La defensa procesual del derecho en el ordenamiento canónico* und *Ch. Lefebvre*, *Le contrôle juridictionnel des actes administratifs en droit canonique*, *Acta congressus internationalis iuris canonici*, Romae 1953, 62–75 und 153–169.

¹⁰⁰ *Questioni attuali di diritto canonico* (*Analecta Gregoriana*, vol. 69), Romae 1955; *K. Mörsdorf*, *De relationibus inter potestatem administrativam et iudicalem in iure canonico*, 399–418; *S. Gayeneche*, *De distinctione inter res iudiciales et administrativas in iure canonico*, 419–434; *Ch. Lefebvre*, *De exercitio potestatis iudicialis per organa administrativa seu «Verwaltungsgerichtsbarkeit»*, 435–446; *C. Bernardini*, *De administratione tribunalium i.e. de exercitio potestatis administrativae in ambitu tribunalium*, 448–455; *A. Arza*, *De poenis infligendis via administrativa*, 457–475; *L. Uprimny*, *De la distinción entre las funciones judicial y administrativa*, 477–496; *Besprechung von P. Huijzing* in *Gregorianum* 36 (1955), 471–478, IV: *La potestà amministrativa e giudiziale*, 476–478.

¹⁰¹ *W. von Kienitz*, *Klageinhalt und Klageänderung im Zivilprozessrecht des Codex iuris Canonici*, München 1932; *R. Kästler*, *Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit?*, *Zeitschrift des öffentlichen Rechts* 18 (1938), 451ff.; *Kl. Mörsdorf*, *Rechtsprechung und Verwaltung im kanonischen Recht*, Freiburg i. Br. 1941; *Die Unterscheidung der Rechtswege im kanonischen Recht*, *Notter Antal Emlékönyv*, Budapest 1941, 868ff.; *W. Bertrams*, *De potestate iudiciali-administrativa*, *Periodica* 34 (1945), 210–230; *E. Melichar*, *Gerichtsbarkeit und Verwaltung im staatlichen und kanonischen Recht*,

Wien 1948; *E. Jombart*, *L'exercice dans l'Église du pouvoir administratif et du pouvoir judiciaire*, *Revue de droit canonique* 5 (1955), 330–335; *J. de Urrutia*, *El campo administrativo en la actividad de la Iglesia*, *Revista Española de Derecho Canónico* 17 (1962), 625–655; *J. Noubel*, *Jurisprudence de la S. Rote Romaine en matières administratives de droit canonique*, *Revue de droit canonique* 13 (1963), 304–326; 14 (1964), 18–31, 339–355.

¹⁰² *J. Mc Clunn*, *Administrative Recourse*, Washington 1946; *C. Cavada*, *Teoria general de recurso extrajudicial*, Madrid 1955; *J. F. Noubel*, *Les recours administratifs dans le code de droit canonique*, *Revue de droit canonique* 10 (1960), 97–140; 11 (1961), 97–121, 227–243; *I. Zuzek*, *The Effect of the Administrative Recourse in the Latin and Oriental Codes*, *Orient. Christ. Period.* 30 (1964), 223–247.

¹⁰³ *A. Paillet*, *L'infliction de peines sous forme de précepte*, *Revue de droit canonique* 2 (1952), 407–432; 3 (1953), 33–49; *Ders.*, *Précepte pénal*, *Dict. Droit can.* (1958); *G. di Mattia*, *Il diritto penale canonico nella giurisprudenza della S. R. Rota* (*Rassegna e considerazioni sulle sentenze edite e inedite dal 1936 al marzo 1960*), 16 (1960), 158–202; *Fortsetzung von P. Ciprotti*, *Rassegna di giurisprudenza rotale in materia penale*, *Archivio di diritto ecclesiastico* 2 (1940), 128ff., 250ff., 369ff., 583ff., (umfaßt 1909–1935); *J. Rietmeijer-W. Pompe*, *De positie van de verdachte in de kanonieke strafprocedure*, *Annalen van het Thijmgenootschap* 50 (1962), 1–42.

¹⁰⁴ Vgl. z. B. *Gregorianum* 45 (1964), 604 über den Thesaurus der Konzilskongregation.

¹⁰⁵ *Breydy*, 149f. ¹⁰⁶ *Bernardini*, *Problemi*, 361.

¹⁰⁷ *Öry*, *Vie*, 959–961; *Reform*, 516: es muß nicht nur recht getan werden, sondern auch so, daß man es sehen kann.

¹⁰⁸ Deshalb die Forderung nach regionalen Gerichten: *A. Caron*, *Regional Tribunals*, *The Jurist* 23 (1963), 423–432; *Klok*, 39; *Öry*, *Vie*, 961.

¹⁰⁹ *Boneti*, 17, stellt die Frage, ob in der Kirche nicht auch kostenlose Rechtsprechung möglich wäre, und ob nicht Mittel gefunden werden könnten, um sich der pastoralen und apostolischen Einstellung all derer zu versichern, die an den Gerichten mitwirken; *J. Bishop*, *The Advocate in Ecclesiastical Courts*, *The Jurist* 23 (1963), 333–339, gibt zu, daß Laienadvokaten mehr Kosten verursachen würden, aber wegen des Priestermangels und vor allem wegen des Mangels an geschulten und nicht überlasteten Priestern hält er es für wünschenswert, daß in Prozessen eine Sondertaxe als Honorar für Rechtsanwältinnen armer Klienten gerechtfertigt wäre: 336–339.

¹¹⁰ *Cabreros*, 368, sieht einen höheren Rechtsschutz als Ausfluß des personalistischen Charakters des neuen Rechts; vgl. *Di Mattia*, 202.